



HENZLER & SCHULER

Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Henzler & Schuler | Treuhand | Jochnerstr. 15 | 86381 Krumbach

Firma

Henzler & Schuler-Treuhand, Partnerschaft

Jochnerstr. 15

86381 Krumbach

Heinz Schuler

Diplom-Ökonom,
Steuerberater
Partner

Peter Henzler

Diplom-Kaufmann (FH),
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Markus Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
Partner

Corinna Schuler

Master of Arts
Steuerberaterin
im Angestelltenverhältnis

Unser Zeichen: jk

Krumbach, 11.02.2022

Mandanten- Informationsbrief

**zum
11.02.2022**

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1 | Wichtige Änderungen für Unternehmen | 2 | Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer |
| 1.1 | Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert | 2.1 | Verlängerung Corona-Bonus |
| 1.2 | Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen | 2.2 | Erhöhung der bisherigen 44 € - Sachbezugsgrenze |
| 1.3 | Überbrückungshilfe IV Januar – März 2022 | 2.3 | Gutscheine jetzt wird's ernst |
| 1.4 | Neustarthilfe IV für Januar – März 2022 | 2.4 | Mindestlohn |
| 1.5 | Auslaufen der degressiven Abschreibung | 2.5 | Sozialversicherungsrechengrößen |
| 1.6 | Transparenzregister nicht vergessen | 2.6 | Künstlersozialabgabe |
| 1.7 | Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften | 2.7 | Steuer-ID für Minijobber ab 01.01.2022 |
| 1.8 | Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co. | 2.8 | Sachbezugswerte 2022 |

1 Wichtige Änderungen für Unternehmen

1.1 Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert!

Die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus umfassen die Monate Juli – Dezember 2021. Die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen sollte am 31.12.2021 enden.

Durch das BMWi wurde die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen auf den 31.03.2022 verlängert.

Zudem wurde die Frist für die Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung verlängert. Die Frist für das Einreichen der Schlussabrechnung bzw. der Endabrechnung über prüfende Dritte ist aktuell der 31.12.2022.

1.2 Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen

Die durch die kurzfristige Absage der Weihnachtsmärkte besonders betroffene Branche der Marktkaufleute und Schaustellerinnen und Schausteller erhält zusätzlich zu den Hilfen des Bundes (wie z. B. Überbrückungshilfe III Plus und IV) im Rahmen und aus Mitteln der Härtefallhilfen einen monatlichen Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.500 EUR für den Zeitraum 01.11.2021 bis 31.03.2022. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien der Härtefallhilfen ausarbeiten und darin zielgenaue Abgrenzungen vornehmen. Die Beantragung soll noch im Dezember über Dritte (Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen und vereidigte Buchprüfer/innen) möglich sein.

Quelle: Pressemitteilung der Bayer. Staatsregierung vom 07.12.2021.

1.3 Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Wie bisher können bestimmte Unternehmen eine Fixkosten-

erstattung erhalten. Zusätzlich ist ein sog. Eigenkapitalzuschuss möglich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beantragung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Wer ist antragsberechtigt?

Maßgebend für die Antragsberechtigung ist u. a. ein bestimmter coronabedingter Umsatzeinbruch gegenüber den entsprechenden Vergleichsmonaten des Jahres 2019. Bei der Überbrückungshilfe IV muss der monatliche Umsatzeinbruch mindestens 30 % betragen.

Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 gegründet wurden, können einen alternativen Vergleichsumsatz bilden, z. B. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019.

Achtung:

Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen gilt: Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Förderung

In welcher Höhe die zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum Januar 2022 bis März 2022 ab.

Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1-11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, be-

trägt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 hinreichend. Das Zugangskriterium Umsatzeinbruch wird von Seiten des BMWi im Februar 2022 überprüft.

Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie in den vorangegangenen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Beantragung

Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe IV ist nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I – III Plus beantragt wurde. Die Förderprogramme laufen insoweit unabhängig voneinander.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe IV können aktuell noch nicht gestellt werden. Dies wird voraussichtlich ab Januar 2022 möglich sein.

Achtung: Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberater) im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.

1.4 Neustarthilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Neustarthilfe III Plus wird im Wesentlichen als Neustarthilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Soloselbständige

Soloselbständigen wird im Rahmen der Neustarthilfe IV eine einmalige Betriebskostenpauschale von einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber

4.500 € - gezahlt. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. D. h. Neustarthilfe IV und Überbrückungshilfe IV schließen sich gegenseitig aus.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht – wie die Überbrückungshilfen insgesamt – Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

1.6 Transparenzregister nicht vergessen!

Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z. B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet.

Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z. B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben.

Die Gesetzesänderung hat also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Während diese bisher i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, eingetragene Personengesellschaften gilt aber eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022. Bis dahin muss die Meldung spätestens erfolgt sein.

Für neu gegründete Gesellschaften gelten keine Übergangsfristen. Hier haben schon jetzt Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen.

1.7 Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften

Mit dem Optionsmodell erhalten Personenhandelsgesellschaften – z. B. eine GmbH & Co. KG oder OHG – sowie Partnerschaftsgesellschaften ab dem VZ 2022 auf Antrag die Möglichkeit, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen.

Achtung: Der Antrag muss mindestens 1 Monat im Voraus und zum Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Für Gesellschaften mit einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr kann diese Option daher für das Jahr 2022 nicht mehr erklärt werden.

Zivilrechtlich bleibt die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft aber unverändert bestehen. Es handelt sich also um eine Fiktion für rein steuerliche Zwecke. Sie ermöglicht Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, von den Vorteilen der Körperschaftbesteuerung zu profitieren (insbesondere niedrigere Besteuerung), ohne eine zivilrechtliche Umwandlung vornehmen zu müssen.

Hinweis: Die Regelungen sind jedoch sehr komplex und weisen eine Reihe steuerliche Fallstricke auf – die Option muss daher wohl überlegt sein! Gerne beraten wir Sie über die Vor- und Nachteile der Option im konkreten Einzelfall.

1.8 Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für zubereitete Speisen über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

Achtung: Nach wie vor gilt die Ermäßigung des Steuersatzes jedoch nicht für Getränke!

2 Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

2.1 Verlängerung Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat die Frist für steuerbefreite Corona-Sonderzahlungen bis zum 31.03.2022 verlängert

Achtung: In der Praxis dürfte diese Verlängerung jedoch ins Leere laufen, denn die Höhe des Bonus von 1.500 EUR wurde nicht erhöht. D. h. wurde von der Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung schon im Jahr 2020 oder 2021 Gebrauch gemacht, bleibt es bei einem „Verbrauch“ des Auszahlungsvolumens. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Regierung hier noch einmal nachjustiert.

2.2 Erhöhung der bisherigen 44 €-Sachbezugsgrenze

Zum 01.01.2022 steigt die Sachbezugsgrenze auf 50 €. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern dann monatlich Sachbezüge in diese Höhe steuerfrei zuwenden (z. B. in Form von bestimmten Gutscheinen). Bisher galt hier eine Grenze i. H. v. 44 €.

2.3 Gutscheine jetzt wird's ernst

Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen wurde die Rechtslage eigentlich bereits zum 01.01.2020 verschärft. Allerdings hat die Finanzverwaltung weitgehend eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 gewährt.

Ab 01.01.2022 ist die verschärfende Rechtslage jedoch zwingend zu beachten. Begünstigt sind dann nur noch Gutscheine, die eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind. Dazu hört u. a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische bzw. regionale Einkaufsverbände (wie z. B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.

- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind. Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.
- Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke. Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

Wichtig: Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr begünstigt.

Die Anbieter von Gutschein- bzw. Geldkarten zur Ausnutzung der Sachbezugsgrenze (z. B. Givve, Edenred) haben dagegen mittlerweile fast alle reagiert und ihr Waren- und Dienstleistungsangebot an die neuen Vorgaben angepasst.

2.4 Mindestlohn

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 9,60 € und erhöht sich zum 01.01.2022 auf 9,82 €. Ab dem 01.07.2022 wird der Mindestlohn dann planmäßig auf 10,45 € steigen.

Gemäß dem Ampel-Koalitionsvertrag ist sogar schnelle Erhöhung auf 12 € vorgesehen. Hierzu ist für Anfang 2022 ein Gesetzgebungsverfahren geplant. Wann die Erhöhung auf 12 € kommt, ist derzeit noch ungewiss.

Auch für das Jahr 2022 bleiben aber bestimmte Personengruppen weiterhin vom Anwendungsbereich des Mindestlohns ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich z. B. um

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate bei Aufnahme einer Tätigkeit

- Praktikanten bei schulisch- oder hochschulisch erforderlichen Praktika (bzw. bei freiwilligen Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten)

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450 €-Job“), stehen ihren Arbeitgebern wegen der Anhebung des Mindestlohns ab dem Jahr 2022 zunächst jeden Monat ca. eine Stunde weniger zur Verfügung. Zum 01.07.2022 wird sich wegen der planmäßigen Erhöhung des Mindestlohns die Höchstarbeitszeit dann noch einmal reduzieren. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Änderungen bei einigen Branchen-Mindestlöhnen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn werden zum 01.01.2022 auch einige Branchen-Mindestlöhne erhöht. Dies betrifft z. B.:

- Elektrohandwerk: 12,90 € (bisher: 12,40 €)
- Dachdecker (ungelernt): 13,00 € (bisher: 12,60 €)

Im Laufe des Jahres 2022 werden die Mindestlöhne außerdem bei weiteren Branchen erhöht. Hierunter fallen z. B. Gerüstbauer.

2.5 Sozialversicherungsrechengrößen

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2022 beschlossen. Demnach gelten für 2022 folgende Werte für die Beitragsbemessungsgrenzen:

Werte in €	West	Ost
Allgemeine Rentenversicherung		
monatlich	7.050,00	6.750,00
jährlich	84.600,00	81.000,00

Knappschaftliche Rentenversicherung		
monatlich	8.650,00	8.350,00
jährlich	103.800,00	100.200,00
Arbeitslosenversicherung		
monatlich	7.050,00	6.750,00
jährlich	84.600,00	81.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
monatlich	4.837,50	4.837,50
jährlich	58.050,00	58.050,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich mit 5.362,50 € monatlich bzw. 64.350 € jährlich unverändert beibehalten.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung mit monatlich 3.290 € (West) und somit jährlich 39.480 € (West) beibehalten bzw. auf monatlich 3.115 € (Ost) und somit jährlich 37.800 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u. a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o. g. Neuregelung 38.901 €.

2.6 Künstlersozialabgabe

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank dann ab 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabeverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2022 unverändert bei 4,2 %. Die geplante Erhöhung wurde aufgrund der Corona-Krise erneut verschoben. Stattdessen wurden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt („Entlastungszuschuss“).

3.2 Steuer-ID für Minijobber ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 ist für gewerbliche Minijobber auch die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu

übermitteln. Außerdem muss auch die Art der Versteuerung in der Datenübermittlung angegeben werden.

Arbeitgeber sollten daher frühzeitig die Steuer-ID ihrer gewerblichen Mitarbeiter in Erfahrung bringen. Dies ist eine 11-stellige Nummer. Sie ist dauerhaft gültig und wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Für Minijobber in privaten Haushalten gilt die Neuregelung nicht. Hier braucht auch 2022 weiterhin keine Steuer-ID übermittelt werden.

2.8 Sachbezugswerte 2022

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2022 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,8 %, während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 1,7 % gestiegen ist.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2021	Sachbezugswert 2022
Verpflegung insgesamt	263,00 €	270,00 €
Frühstück	55,00 €	56,00 €
Mittagessen	104,00 €	107,00 €
Abendessen	104,00 €	107,00 €
Unterkunft	237,00 €	241,00 €
freie Wohnung pro m2 normale Ausstattung	4,16 €	4,23 €
freie Wohnung pro m2 einfache Ausstattung	3,40 €	3,46 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2021	Sachbezugswert 2022
Verpflegung insgesamt	8,77 €	9,00 €
Frühstück	1,83 €	1,87 €
Mittagessen	3,47 €	3,57 €
Abendessen	3,47 €	3,57 €

Beachten Sie: Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2022 angesetzt werden müssen.